



Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3, 64283 Darmstadt

Geschäftszeichen 9-rh-1.02.1
Dst.-Nr. 0461
Bearbeiter/in Dr. Reinhard Hund
Durchwahl 06151/9501-135
Telefax 06151/9501-102
E-Mail reinhard.hund@hed.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Datum 9.12.2008

aktiver Verbraucherschutz seit 1817

Verwendung nicht-gesetzlicher Einheiten in Werbematerial etc.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §1 Abs. 1 des Einheiten- und Zeitgesetzes¹ sind im geschäftlichen Verkehr Größen in gesetzlichen Einheiten anzugeben.

Dies betrifft auch die Angabe von Größen für Abmessungen z.B. von Bildschirmen, Monitoren und digitalen Bilderrahmen. Solche Längenangaben haben gemäß Einheitenverordnung² in der Einheit „Meter“ bzw. deren dezimalen Vielfachen wie „cm“ zu erfolgen.

Auch die lediglich zusätzliche Angabe anderer Einheiten wie z.B. „Zoll“ wird gemäß § 3 der Einheitenverordnung nur noch bis zum 31. Dezember 2009 geduldet, und nur, wenn die Größenangabe in „Meter“ hervorgehoben wird.

Wir bitten Sie, dies künftig in Ihrem Werbematerial etc., welches im Bundesland Hessen verwendet wird, zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Reinhard Hund

¹ Einheiten- und Zeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185)

² Einheitenverordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185)